

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/912

Beschlussvorlage**Vorgriff auf den Stellenplan 2022 – Eingliederungshilfe im Fachdienst 57 -
Soziales und wirtschaftliche Hilfen**

Ausschuss für Finanzen und Controlling	30.06.2021	TOP
Kreisausschuss	12.07.2021	TOP
Kreistag	19.07.2021	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Stellenumfang der Eingliederungshilfe im Fachdienst 57 wird im Vorgriff auf den Stellenplan 2022 unbefristet um 1,0 VZÄ der Entgeltgruppe S 12 TVÖD ausgeweitet.

Sachverhalt:

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket verabschiedet worden, das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt. Dieses Gesetz sieht für Menschen mit Behinderungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe viele Verbesserungen vor. Es schafft mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für die betroffenen Menschen.

Die Verwaltung ist durch dieses Gesetz mehr gefordert und soll als Dienstleister beraten und Hilfe zur Selbsthilfe anbieten, damit Menschen mit Behinderung in der Lage sind, mehr eigenverantwortlich zu bestimmen.

Insgesamt ist durch das Gesetz ein „Systemwechsel“ beabsichtigt, in dessen Zuge die „Eingliederungshilfe“ aus der Sozialhilfe herausgenommen und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX - Rehabilitation) begründet werden soll. Es zeichnet sich insbesondere durch seine personenzentrierte Ausrichtung und eine ganzheitliche Bedarfsermittlung aus. Die Unterscheidung nach ambulanten und stationären Leistungsformen wird aufgegeben.

Folgende Leistungsbereiche werden abgedeckt:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der Beschäftigung
- Leistungen der sozialen Teilhabe
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Das Bundesteilhabegesetz ist als Artikelgesetz sehr umfangreich und bestimmt u.a. auch das Verfahren zur Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen. Ziel ist es, bereits vor Eintritt einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch geeignete präventive Maßnahmen entgegenzuwirken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten.

Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die gemäß § 118 SGB IX mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Niedersachsen hat mit Wirkung zum 01.01.2018 ein einheitliches Instrument zur BedarfsErmittlung Niedersachsen (kurz: B.E.Ni) eingeführt.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität der Inhalte bzgl. der 2. Reformstufe des BTHG und des engen Zeitkorridors, der für die Entwicklung von B.E.Ni zur Verfügung stand, der Formularsatz **kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut** wird.

Mit Wirkung zum 20.07.2018 wurde ein landeseinheitliches Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

vervollständigt, eine weiterentwickelte Version von B.E.Ni sowie ein erläuterndes Handbuch in der Arbeitsversion veröffentlicht.

Durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 und dem dadurch erfolgten Paradigmenwechsel haben sich wesentliche Änderungen in den Rechtsgrundlagen ergeben. Diese wurden in die neue B.E.Ni-Version 3.0 eingearbeitet. Dabei wurden neben den rechtlichen Änderungen auch Hinweise, Fragen und Informationen aus der Praxisanwendung der herangezogenen Kommunen, aus zuständigen Gremien sowie von Menschen mit Behinderungen aufgegriffen und in der aktuellen Version berücksichtigt.

Anwendungsbereich von B.E.N.I:

Für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe gemäß § 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen (Nds. AG SGB IX / SGB XII) ist das Instrument „B.E.Ni 3.0“ verbindlich anzuwenden.

Den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe wird empfohlen, die vorgenannten Formulare und das Handbuch auch für die Leistungen in ihrer eigenen sachlichen Zuständigkeit nach § 3 Nds. AG SGB IX / SGB XII zu nutzen.

Derzeit bearbeiten zwei Personen (1,5 VZÄ) die Hilfeplanung im Bereich der Eingliederungshilfe des Fachdienstes 57. Von diesen Sachbearbeiterinnen werden 140 Kinder und 500 Erwachsene aus sozialpädagogischer Sicht betreut. Es liegen von beiden Mitarbeiterinnen Überlastungsanzeigen vor. Um den oben dargestellten Gesetzesänderungen gerecht zu werden und die Vorgaben (u.a. B.E.Ni 3.0) angemessen erfüllen zu können, ist es notwendig, diesen Bereich personell zu unterstützen. Hierfür sollen im Vorgriff auf den Stellenplan 2022 zusätzlich 1,0 VZÄ eingerichtet werden.

Anlagen:

keine

Klimawirkung:

Keine Auswirkungen

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Jahreskosten von ca. 60.000 €.
